

**Aufhebung des förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes der Stadt Kassel
Nr. 1102 für das Gebiet zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
der Wolfhager Straße und der Zentgrafenstraße
(Satzungsbeschluss)**

Begründung

0. Anlass und Ziel der Fluchtlinienplan Aufhebung

Der aufzuhebende Fluchtlinienplan ist in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgestellt worden, um eine rechtliche Grundlage für die Errichtung der Straßen in dem Gebiet zwischen Bergisch-Märkischer Eisenbahn, Wolfhager Straße und Zentgrafenstraße zu erhalten.

Alle Straßen dieses Gebietes sind seit langer Zeit hergestellt, das Gebiet ist bebaut.

Teilbereiche des Fluchtlinienplanes sind durch die Bebauungspläne Nr. IV/36 vom 28.04.1973 und Nr. IV/58 vom 09.02.2000 schon außer Kraft gesetzt.

Aus vorgenannten Gründen besteht keine Notwendigkeit, an den Festsetzungen des Bebauungsplanes weiter festzuhalten.

Die Vereinigte Wohnstätten 1889 eG hat geplant, die Flächen im Bereich Kassel-feld, Bardelebenstraße, Zentgrafenstraße und Dalwigkstraße, als Siedlungsplatz umzugestalten und aufzuwerten.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Vereinigte Wohnstätten 1889 eG, städtische Flächen, unter anderem auch Teilstücke der Bardelebenstraße und der Dallwigstraße, zu erwerben. Da diese Flächen als Verkehrsflächen der Öffentlichkeit gewidmet sind, ist vor der Veräußerung ein Wegeeinziehungsverfahren erforderlich.

Rechtliche Voraussetzung hierfür ist die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 1102 für das Gebiet zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, der Wolfhager Straße und der Zentgrafenstraße.

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes Nr. 1102 liegt in der Gemarkung Kirchditmold, Flur 6 und Flur 7, im Gebiet zwischen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, der Wolfhager Straße und der Zentgrafenstraße.

2. Rechtsverhältnisse

2.1 Fluchtlinienplan

Der Fluchtlinienplan der Stadt Kassel Nr. 1102 ist am 09.09.1923 förmlich festgestellt worden.

Der nach dem Preußischen Fluchtliniengesetz aufgestellte und in das Hessische Aufbaugesetz übergeleitete Fluchtlinienplan Nr. 1102 hat nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) von 1961 durch die Überleitung gemäß § 173 BBauG den Rechtsstatus eines Bebauungsplanes erhalten und ist insofern durch weitergehende Überleitungen nach den heute geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzuheben.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kassel, jetzt Teil des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel, ist das Gebiet des Fluchtlinienplanes zum überwiegenden Teil als „Wohnbaufläche“ und zu geringfügigen Teilen als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen Kleingärten und Sportplatz dargestellt.

2.3 Satzung gem. § 34 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes liegt, mit Ausnahme der Kleingartenfläche und des Sportplatzes, innerhalb der Grenzen der gem. § 34 (2) BBauG aufgestellten Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 27.11.2006 bis einschließlich 08.12.2006 statt.

Während dieser zweiwöchentlichen Darlegungsfrist sind keine Anregungen zu der beabsichtigten Aufhebung des Fluchtlinienplanes vorgebracht worden.

4. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung fand, nach Bekanntmachung in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen, in der Zeit vom 10.09.2007 bis einschließlich 12.10.2007 statt. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

5. Kosten

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes entstehen keine Kosten.

gez.

Spangenberg

Kassel, 27.12.2006/16.10.2007